

# **Verordnung Nr. 29/2013. (VI. 12.) des Ministers für Nationale Entwicklung**

## **über die Berechnung und die Höhe der von dem Mauterheber an die Mautdienstleister sowie von dem allgemeinen Mautdienstleister an die Mautmanager und die Wiederverkäufer zu zahlenden Pauschalvergütung**

Auf Grundlage der Ermächtigung gemäß § 28. Absatz (2) Punkt *f*) des Gesetzes Nr. LXVII von 2013 über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Autobahnen, Schnellstraßen und Hauptstraßen und im Rahmen meines Aufgabenkreises gemäß § 84 Punkt *e*) der Regierungsverordnung 212/2010. (VII.1.) über Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmter Minister sowie des Staatssekretärs, der das Amt des Ministerpräsidenten leitet, ordne ich hiermit Folgendes an:

### **1. §** Hinsichtlich der Umsetzung dieser Verordnung:

1. *Pauschalvergütung des Mautmanagers:* Pauschalvergütung, die aufgrund des mit dem allgemeinen Mautdienstleister für die Erfüllung der Mautbuchung geschlossenen Vertrags von dem allgemeinen Mautdienstleister an den Mautmanager gemäß Bestimmungen dieser Verordnung zu zahlen ist;

2. *Gebühreinnahme:* Einnahme, die zur Begleichung des Gegenwerts der Straßennutzungsberechtigung verwendet werden kann und keine Mehrwertsteuer enthält;

3. *Pauschalvergütung des Mautdienstleisters:* Pauschalvergütung, die aufgrund des mit dem Mauterheber geschlossenen Vertrags an die Mautdienstleister – mit Ausnahme des allgemeinen Mautdienstleisters – gemäß Bestimmungen dieser Verordnung zu zahlen ist;

4. *Treibstoffkartenausgeber:* Dienstleister, der die zur Begleichung des Gegenwerts der Straßennutzungsberechtigung verwendete Treibstoffkarte ausgibt;

5. *Pauschalvergütung des Wiederverkäufers:* Pauschalvergütung, die von dem allgemeinen Mautdienstleister gemäß Bestimmungen dieser Verordnung an den Wiederverkäufer zu zahlen ist;

6. *Verkauf durch den Wiederverkäufer:* Dienstleistung, die aufgrund des mit dem allgemeinen Mautdienstleister geschlossenen Vertrags von dem Wiederverkäufer im Zusammenhang mit dem Verkauf der Straßennutzungsberechtigung erbracht wird.

**2. §** (1) Die Grundlage der Pauschalvergütung des Mautdienstleisters ist die Summe der Gebühreinnahmen, die aufgrund des zwischen dem Mauterheber und dem Mautdienstleister geschlossenen Vertrags in dem betreffenden Monat von dem Mautdienstleister an den Mauterheber gezahlt wird.

(2) Die Höhe der Pauschalvergütung des Mautdienstleisters beträgt 2 % der in Absatz (1) beschriebenen Grundlage der Pauschalvergütung.

**3. §** (1) Die Grundlage der Pauschalvergütung des Wiederverkäufers ist die Summe der Gebühreinnahmen aus dem Verkauf durch den Wiederverkäufer, die in dem betreffenden Monat an den Mauterheber gezahlt wurde.

(2) Wenn der Wiederverkäufer die Wiederverkäufertätigkeit über ein eigenes Verkaufssystem ausführt, das eine geschlossene, integrierte Einheit mit dem von dem allgemeinen Mautdienstleister betriebenen System für Mautbuchung und Mauterhebung bildet, ist er zu einer Pauschalvergütung des Wiederverkäufers in Höhe von 1,9 % der Grundlage der Pauschalvergütung des Wiederverkäufers gemäß Punkt (1) berechtigt.

(3) Wenn der Wiederverkäufer die Wiederverkäufertätigkeit nicht über das in Absatz (2) beschriebene Verkaufssystem ausführt, ist er zu einer Pauschalvergütung des Wiederverkäufers in Höhe von 1,9 % der Grundlage der Pauschalvergütung des Wiederverkäufers gemäß Punkt (1) berechtigt.

**4. §** (1) Die Grundlage der Pauschalvergütung der Mautmanager ist die Summe der Mautbeträge (exkl. MwSt.), die auf Grundlage der von dem Mautmanager – aufgrund der Straßenbenutzung der Straßenbenutzer als seiner Vertragspartner in dem betreffenden Monat – erfassten, verarbeiteten, weitergeleiteten und zur Mauterhebung geeigneten Daten erhoben wurden.

(2) Die Höhe der Pauschalvergütung des Mautmanagers beträgt 1,8 % der in Absatz (1) beschriebenen Summe.

**5. §** (1) Die Grundlage der Pauschalvergütung des Treibstoffkartenausgebers ist die Gebühreinnahme, die mit der Treibstoffkarte des Dienstleisters unmittelbar an den allgemeinen Mautdienstleister gezahlt wurde.

(2) Der Treibstoffkartenausgeber ist zu einer Pauschalvergütung des Treibstoffkartenausgebers in Höhe von 0,5 % der Grundlage der Pauschalvergütung des Treibstoffkartenausgebers gemäß Absatz (1) berechtigt.

**§ 6** Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.